

Strafprozeßvollmacht

wird in der Bußgeldsache/Strafsache/Privatklagesache/Nebenklagesache

gegen

wegen

Rechtsanwalt Piotr Ziental
Fachanwalt für Familienrecht
Kortumstrasse 5 - 44787 Bochum
Fon: 0234/ 97616664
Fax: 0234/ 95294899

Vollmacht als Vertreter gem. §§ 137, 302, 374, 418 StPO für alle Instanzen – auch für das Vorverfahren – erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte ist besonders ermächtigt:

1. zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsache und Strafsachen in allen Instanzen (auch als Nebenkläger), auch für den Fall der Abwesenheit, zur Vertretung gem. § 441 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 223 I, 234 StPO,
2. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
3. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen und sonstige Mitteilungen, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung, gem. § 145 a (1) StPO sowie Ladungen gem. § 145 a (2) StPO in Empfang zu nehmen,
4. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizbehörde oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
5. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a und 420 (3) StPO zu erteilen,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Entschädigungen nach dem StrEG, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kostenfestsetzung zu stellen,
7. Nebenklage zu erheben,
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.

Die erwachsenden Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers sind mit der Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten in Höhe der Kostenansprüche des Bevollmächtigten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Vollmachtgebers dem Erstattenden mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

_____, den _____

Unterschrift